

### Entwicklungen im Schweizer Steuerrecht

Bereits die letzten zwei Ausgaben des SECA Yearbooks haben sich mit der Unternehmenssteuerreform II auseinandergesetzt. Zur Erinnerung: Am 24. Februar 2008 wurde die Unternehmenssteuerreform II (UStR II) mit einer knappen Mehrheit von 50.5% vom Volk angenommen. Ziel der UStR II war (i) die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung durch die Einführung der Teilbesteuerung der Dividenden sowie die Ausweitung des Beteiligungsabzuges, (ii) der Abbau substanzverzehrender Steuern durch die Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer, die Einführung des Kapitaleinlageprinzips sowie die Entlastung bei der Emissionsabgabe und (iii) die Entlastung für Personenunternehmen, durch die Ausweitung der Ersatzbeschaffung, die vorteilhaftere Bewertung von Wertpapieren im Geschäftsvermögen sowie verschiedene Aufschubstatbestände.

Nicht Bestandteil der UStR II waren, obwohl ursprünglich so vorgesehen, die gesetzliche Regelung der indirekten Teilliquidation und der Transponierung sowie der gewerbsmässige Wertschriftenhändler. Während die indirekte Teilliquidation und die Transponierung eine vorgezogene Lösung erfuhren und seit dem 1. Januar 2007 bzw. in den Kantonen seit spätestens 1. Januar 2008 eine gesetzliche Regelung erfahren haben (vgl. dazu SECA Yearbook 2008), ist derzeit bezüglich des gewerbsmässigen Wertschriftenhändlers noch keine gesetzliche Lösung in Sicht, womit nach wie vor das Kreisschreiben Nr. 8 aus dem Jahr 2005 Anwendung findet, welches Kriterien wie die Halte-dauer, Transaktionsvolumen etc. festhält.

Von all den Änderungen, welche die UStR II mit sich bringt, wurde ein erster Teil per 1. Januar 2009 umgesetzt und ein zweiter Teil wird per 1. Januar 2011 umgesetzt.

#### 1. Änderungen per 1. Januar 2009

Bereits umgesetzt wurde die Teilbesteuerung der Dividenden, welche durch die Einführung eines Teileinkünfte- oder Teilsatzverfahrens zu einer reduzierten Steuerbelastung auf Dividendenausschüttungen führt. Ebenfalls bereits umgesetzt sind die Erleichterungen bei der Emissionsabgabe, welche neu auch für Genossenschaften eine Freigrenze von CHF 1 Mio. vorsehen sowie Sanierungen von bis zu CHF 10 Mio. und Betriebsübernahmen durch Auffanggesellschaften von

der Emissionsabgabe ausnehmen. Weiter trat auch bereits die Möglichkeit der Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer in Kraft, wobei bis zum heutigen Zeitpunkt erst vier Kantone (AG, AI, SG und TG) von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben.

#### 2. Änderungen per 1. Januar 2011

Per 1. Januar 2011 werden aus der UStR II noch die folgenden Änderungen umgesetzt:

- Ausweitung des Beteiligungsabzuges
- Ausweitung des Ersatzbeschaffungstatbestandes
- Aufschub der Besteuerung stiller Reserven
- Entlastung der Liquidationsgewinne bei Aufgabe selbständiger Erwerbstätigkeit
- Wechsel vom Nennwert- zum Kapitaleinlageprinzip

##### 2.1. Ausweitung des Beteiligungsabzuges

Während bis anhin der Beteiligungsabzug bei Dividendenausschüttungen gewährt wurde, sofern die betroffene Beteiligung 20% ausmachte oder einen Verkehrswert von CHF 2 Mio. aufwies, qualifizieren ab dem 1. Januar 2011 bereits 10%-ige Beteiligungen oder solche mit einem Verkehrswert von CHF 1 Mio. für den Beteiligungsabzug, wobei die prozentuale Beteiligung von 10% sich neu nicht nur auf das Kapital sondern auch auf den Gewinn und die Reserven beziehen kann. Bei der Gewährung des Beteiligungsabzuges beim Kapitalgewinn gelten neu ebenfalls 10% am Kapital oder Gewinn und Reserven sowie eine Halte-dauer von 1 Jahr.

Im Hinblick auf die Reduktion der zu erfüllenden Quoten empfiehlt es sich, mit Ausschüttungen bzw. Verkäufen von Beteiligungen zwischen 10 – 20% zu warten, sofern dies möglich ist, da ab 2011 bei solchen Beteiligungen vom Beteiligungsabzug profitiert werden kann.

##### 2.2. Ausweitung des Ersatzbeschaffungstatbestandes

Bei der Veräusserung von betriebsnotwendigem Anlagegut konnten unter geltendem Recht die realisierten stillen Reserven auf das neu erworbene Ersatzgut übertragen werden, sofern dieses Funktionsgleichheit aufwies. Ab dem 1. Januar 2011 spielt die Funktionsgleichheit keine Rolle mehr, vielmehr genügt es, wenn wiederum betriebsnotwendiges Anlagegut gekauft wird.

### 2.3. Aufschiebung der Besteuerung stiller Reserven

Bis anhin wurden bei Verpachtung eines Betriebes, bei Überführung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen sowie bei Erbteilungen die stillen Reserven auf den betroffenen Gütern/Betrieben einer sofortigen Besteuerung unterworfen. Neu kann ab dem 1. Januar 2011 eine solche bis zum Zeitpunkt der effektiven Betriebsaufgabe/Veräusserung aufgeschoben werden.

### 2.4. Entlastung der Liquidationsgewinne bei Aufgabe selbständiger Erwerbstätigkeit

Zwecks Milderung der Steuerprogression wird neu ab dem 1. Januar 2011 der Liquidationsgewinn einer separaten Besteuerung unterworfen, d.h., er wird nicht mehr zum ordentlichen Einkommen dazugezählt. Zudem ist für die Festlegung des Steuersatzes ein Fünftel des Liquidationsgewinnes massgebend.

### 2.5. Wechsel vom Nennwert- zum Kapitaleinlageprinzip

Neu können ab dem 1. Januar 2011 Rückzahlungen von Kapitaleinlagen steuerfrei erfolgen. Zu den Kapitaleinlagen gehören durch die Inhaber geleistete Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse. Vorteilszuwendungen unter Schwestergesellschaften qualifizieren nicht als privilegierte Kapitaleinlagen. Als solche qualifizieren jedoch Kapitaleinlagen aus Wandelanleihen oder Mitarbeiterbeteiligungen (sofern nicht von der Emitentin geleistet). Damit die Kapitaleinlage qualifiziert, muss sie verbucht und offen, d. h. auf einem separaten Konto, ausgewiesen sein. Offene Kapitaleinlagen können diesen "Reserven aus Kapitaleinlage" gutgeschrieben werden. Verluste, die den Reserven aus Kapitaleinlagen belastet wurden, vermindern diese definitiv. Dies bedeutet, dass bei Vorliegen solcher Reserven auf eine Verlustausbuchung verzichtet werden muss, da ansonsten keine oder um die Verlustausbuchung verminderte steuerfrei rückzahlbare Reserven geltend gemacht werden können. Das Kapitaleinlageprinzip findet sowohl auf in- als auch auf ausländische Gesellschaften Anwendung. Massgebend für den Nachweis der Reserven aus Kapitaleinlage ist dabei die Handelsbilanz oder deren Anhang. Gemäss neuesten Informationen seitens der Eidgenössischen Steuerverwaltung müssen die Reserven aus Kapitaleinlagen bereits in der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres 2010/11 bzw. 2011 entsprechend reflektiert werden.

### 3. Ausblick – Unternehmenssteuerreform III

Während die Umsetzung der letzten Änderungen der UStR II im Gange ist, wird bereits an der Unternehmenssteuerreform III gearbeitet. Diese hat die Stärkung des Unternehmensstandortes Schweiz, die Erhöhung der Wachstumsaussichten sowie die Beilegung des Steuerstreites mit der EU zum Ziel. Erreichen will man die gesetzten Ziele durch die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital und Obligationen, steuerliche Erleichterungen bei der Konzernfinanzierung, einen Systemwechsel beim Beteiligungsabzug, die zeitlich unbeschränkte Verlustverrechnung sowie die Verlustübernahme aus Gruppengesellschaften, eine Anpassung der kantonalen Steuerregimes für Holding- und Verwaltungsgesellschaften sowie die (fakultative) Abschaffung der Kapitalsteuer. Nachdem die Unternehmenssteuerreform II die Hürde nur knapp geschafft hat, bleibt angesichts der vielversprechenden Änderungen zu hoffen, dass die Unternehmenssteuerreform III ebenfalls die notwendige Zustimmung findet, sollte sie der Volksabstimmung unterworfen werden.

---

#### Barbara Brauchli Rohrer

Partnerin

Wenger & Vieli AG  
Dufourstrasse 56  
Postfach 1285  
8034 Zürich  
b.brauchli@wengervieli.ch